Satzung über öffentliche Bekanntmachungen

vom 5. Mai 1978

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen durch Einrücken in die NWZ Göppinger Kreisnachrichten und die Geislinger Zeitung NWZ.
- (2) Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung gilt der gemeinsame Ausgabetag der in Abs. 1 genannten Tageszeitungen. Für den Fall, dass die öffentliche Bekanntmachung nicht am gleichen Tag eingerückt wird, gilt sie mit der zuletzt erfolgten Veröffentlichung als rechtswirksam vollzogen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und über öffentliche Bekanntmachungen vom 15.12.1969 außer Kraft.